Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 72 (1963)
Heft: 3

Artikel: Hundert Jahre Rotes Kreuz
Autor: Haug, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-975336

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

HUNDERT JAHRE ROTES KREUZ

Von PD Dr. Hans Haug

Am 26. Oktober 1863 wurde in Genf durch General Dufour eine Konferenz eröffnet, an der Delegierte aus 16 Ländern teilnahmen. Nach viertägigen Beratungen fasste die Konferenz den Beschluss, es sei in jedem Lande eine nationale Hilfsgesellschaft zu bilden, der die Aufgabe zu übertragen wäre, in Kriegszeiten den Armeesanitätsdienst durch den Einsatz freiwilliger Helfer zu unterstützen. Die freiwilligen Helfer sollten in allen Ländern als «gleichförmiges Erkennungszeichen» eine weisse Armbinde mit dem roten Kreuz tragen. Die Konferenz äusserte zudem den Wunsch, die kriegführenden Nationen möchten «die Neutralisation der Ambulanzen und Spitäler» aussprechen und diese so vollständig als möglich auf das «offizielle Sanitätspersonal, die freiwilligen Helfer, die Einwohner des Landes, welche den Verwundeten Hilfe leisten, und endlich auf die Verwundeten selbst ausdehnen.»

Die Beschlüsse der Konferenz von 1863 sind als *Akt der Gründung des Roten Kreuzes* zu verstehen. Sie sind die Frucht der schöpferischen Kraft und der ungewöhnlichen Hingabe Henry Dunants wie auch der Klugheit und des Mutes der Männer, die mit Dunant dem «Komitee der Fünf» angehörten. Die Gründung des Roten Kreuzes ist aber auch das Werk jener Persönlichkeiten des Auslandes, die Dunant und dem Genfer Komitee ihre Sympathie und ihre tatkräftige Unterstützung liehen.

In den Beschlüssen und Wünschen der Konferenz von 1863 sind die beiden Hauptelemente enthalten, die das heutige Weltwerk des Roten Kreuzes ausmachen: Die Organisationen menschlicher Hilfsbereitschaft auf der einen und die staatsvertragliche Sicherung ihrer Tätigkeit sowie des Schutzes der Wehrlosen im Krieg überhaupt auf der andern Seite.

Was vorerst die *Staatsverträge zum Schutze der Kriegsopfer* anbelangt, so wurde das erste, grundlegende Abkommen schon 1864 an einer vom Schweizerischen Bundesrat nach Genf einberufenen diplomatischen Konferenz abgeschlossen: «Die Genfer Konvention betreffend die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen.» Diese Konvention verwirklichte den Gedanken der Neutralisation, den die Genfer Konferenz von 1863 ausgesprochen hatte. Ihr Kernstück ist aber wohl das erhabene Gebot, «dass die verwundeten und kranken Militärpersonen ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und gepflegt werden sollen». Ferner anerkennt die Konvention als Schutzzeichen das rote Kreuz auf weissem Grund.

Die erste Genfer Konvention wurde innert weniger Jahre von allen wichtigen Mächten ratifiziert. Sie war der erste grosse Einbruch des Rechtes in das Gebiet der Kriegführung, in welchem sie ethische Grundsätze zur Geltung zu bringen suchte. Sie gab den Anstoss zu einer bedeutsamen Entwicklung des Völkerrechts, die einerseits in den Haager Abkommen von 1899 und 1907, anderseits in den Genfer Abkommen von 1929 und 1949 Gestalt angenommen hat. Während aber die Verbindlichkeit und Wirksamkeit des Haager Kriegsrechts, beispielsweise der Landkriegsordnung, fraglich geworden sind, geniessen die vier Genfer Abkommen von 1949 universelle Anerkennung; bis heute haben sich 92 Staaten, darunter alle Grossmächte, zur Einhaltung dieser Abkommen verpflichtet.

Die Genfer Abkommen von 1949 greifen über den ursprünglichen Kreis hinaus; sie bezwecken Schutz, Pflege und menschliche Behandlung nicht nur der Verwundeten und Kranken der Landstreitkräfte, sondern auch jener der Seestreitkräfte sowie der Kriegsgefangenen und der Zivilpersonen. Was die Zivilpersonen anbetrifft, so befasst sich das IV. Abkommen namentlich mit der Rechtsstellung und Behandlung der Zivilpersonen in den vom Feinde besetzten Territorien sowie der Ausländer, die sich auf dem Gebiete einer der am Konflikt beteiligten Parteien befinden. Der allgemeine Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Wirkungen der modernen Kriegführung ist noch nicht genügend ausgebaut: Er beschränkt sich im wesentlichen auf die Verpflichtung, anerkannte und gekennzeichnete Zivilspitäler und ihr Personal sowie Transporte von Verwundeten und Kranken zu schonen und zu schützen. Den neuesten Bestrebungen des Roten Kreuzes, die Kriegführung als solche auf die Bekämpfung militärischer Ziele einzuschränken und dem Grundsatz der Unverletzlichkeit der friedlichen Zivilbevölkerung zu neuer Anerkennung zu verhelfen, war bisher nur ein geringer Erfolg beschieden.

Das zweite Hauptelement des Weltwerkes des Roten Kreuzes sind die *Organisationen*, die auf der *Hilfsbereitschaft des einzelnen Menschen* beruhen. Nach der Genfer Konferenz von 1863 entstanden innert kurzer Zeit in fast allen europäischen Staaten Hilfsgesellschaften zur Unterstützung des Heeressanitätsdienstes, die als *nationale Rotkreuz-*

gesellschaften bezeichnet wurden. Bald griff die Bewegung auf andere Kontinente über: 1877 wurde das Japanische Rote Kreuz, 1882 das Amerikanische und 1904 das Chinesische Rote Kreuz gegründet. Mehrere Rotkreuzgesellschaften entstanden im Anschluss an den Ersten Weltkrieg, so das Indische Rote Kreuz (1920) und das Rote Kreuz der Sowjetunion (1925). Neben die Rotkreuzgesellschaften traten die Gesellschaften vom Roten Halbmond und vom Roten Löwen mit der Roten Sonne, nachdem die entsprechenden Schutzzeichen völkerrechtlich anerkannt worden waren. Heute zählen wir 91 nationale Gesellschaften, denen mit Einschluss des Jugendrotkreuzes rund 160 Millionen Mitglieder sowie ausgebildete Helferinnen und Helfer samt dem notwendigen Material zur Verfügung stehen.

Die nationalen Rotkreuzgesellschaften bilden gleichsam die Hauptmacht der Rotkreuzbewegung; von ihnen wird im Frieden und im Krieg eine kaum übersehbare humanitäre Arbeit geleistet. Den Rotkreuzgesellschaften sind in erster Linie *nationale Aufgaben* gestellt, wie die Unterstützung des eigenen Armeesanitätsdienstes und der landeseigenen Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung, die Fürsorge für die eigenen Kriegsgefangenen, die Hilfe für die Opfer von Naturkatastrophen im eigenen Land. Auch Aufgaben wie die Organisation des Blutspendedienstes für den Friedens- und Kriegsbedarf, die Ausbildung von Berufs- und Hilfspflegepersonal, die Fürsorge für Kinder, Gebrechliche und Alte werden überwiegend im Interesse des eigenen Landes durchgeführt. Da aber der Rotkreuzgedanke und die Genfer Abkommen über die Grenzen und Fronten hinausweisen, sind auch die nationalen Rotkreuzgesellschaften zu jener unbedingten, universellen Hilfsbereitschaft verpflichtet, die das besondere Wesen des Roten Kreuzes ausmacht. Je mehr eine nationale Gesellschaft Aufgaben erfüllt, die nicht im unmittelbaren Interesse des eigenen Volkes und Staates liegen, je mehr sie beispielsweise ihre Hilfe fremden, ja feindlichen Verwundeten, Kranken, Kriegsgefangenen, Zivilinternierten, Obdachlosen und Flüchtlingen zuwendet, um so mehr erfüllt sie den tieferen Sinn des Rotkreuzgedankens, nämlich den Gedanken wahrhaft uneigennütziger, selbstloser Hilfe.

Eine besondere Stellung innerhalb des Roten Kreuzes nimmt das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz* (IKRK) in Genf ein, das aus dem Gründerkomitee der Fünf hervorgegangen ist. Da dem Komitee auch heute noch ausschliesslich Schweizer Bürger angehören und es sich durch Zuwahl selbst ergänzt, eignen ihm in hohem Masse Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, das heisst Eigenschaften, die es für humanitäre Interventionen bei internationalen Konflikten, bei Bürgerkriegen und inneren Wirren prädestinieren. In den beiden Weltkriegen hat das Komitee eine gewaltige humanitäre Tätigkeit beidseits der Fronten zugunsten Verwundeter und Kranker, Kriegsgefangener und Zivilinternierter entfaltet. Es hat in Genf eine zentrale Auskunftsstelle geführt, über die Millionen von Nachrichten und Botschaften ausgetauscht wurden. Ueberaus bedeutsam ist ferner der Beitrag, den das Komitee an die Weiterbildung der Genfer Konvention geleistet hat; die Abkommen von 1929 und 1949 sind weitgehend seiner Initiative und Vorarbeit zu verdanken.

1919 wurde in Paris auf amerikanische Anregung die *Liga der Rotkreuzgesellschaften* als Weltbund der nationalen Rotkreuzgesellschaften gegründet. Die Liga sollte die Tätigkeit der nationalen Gesellschaften im Frieden fördern, die Gründung neuer Gesellschaften erleichtern, das Jugendrotkreuz entfalten, die Hilfstätigkeit der nationalen Gesellschaften im Falle grosser Katastrophen koordinieren und schliesslich als Forum zur Aussprache unter den nationalen Rotkreuzgesellschaften dienen. Die Liga hat die ihr zugedachten Aufgaben besonders seit dem Zweiten Weltkrieg mit Auszeichnung erfüllt; sie trägt als internationale Organisation an den Zusammenhalt der nationalen Gesellschaften in einer Weise bei, die dem Internationalen Komitee als exklusiv schweizerische Organisation naturgemäss versagt ist.

Um die Einheit und das Zusammenwirken der nationalen Rotkreuzgesellschaften, des Komitees und der Liga zu stärken und zu sichern, wurde 1928 im Haag die Gründung des *Internationalen Roten Kreuzes* beschlossen. Das Internationale Rote Kreuz ist die Weltgemeinschaft aller Institutionen, die unter dem Zeichen des Roten Kreuzes tätig sind. Höchstes Organ des Internationalen Roten Kreuzes ist die Internationale Konferenz, die alle 4—6 Jahre zusammentritt und an der Vertreter der nationalen Rotkreuzgesellschaften, des Komitees und der Liga sowie Delegierte der Staaten teilnehmen, die an die Genfer Abkommen gebunden sind.

Das Weltwerk des Roten Kreuzes befindet sich heute in voller Entfaltung. Eine grosse Aufgabe besteht darin, in den Entwicklungsländern leistungsfähige Rotkreuzgesellschaften aufzubauen. Wichtig ist ferner das stetige Bemühen, die Unabhängigkeit des Roten Kreuzes von der nationalen und internationalen Politik sicherzustellen. Die Hauptsorge des Roten Kreuzes ist aber wohl die mit den modernen Rüstungen verbundene Gefahr des totalen Krieges, der auch die Wehrlosen und ihre Helfer in den Abgrund zu ziehen droht. Dieser Gefahr zu begegnen wird eines der grossen Anliegen des Roten Kreuzes in den kommenden Jahren sein. Das Rote Kreuz wird sich erneut der Grausamkeit der totalen Kriegführung entgegenstellen, und es wird bewusster und beharrlicher als je für den Frieden unter den Völkern eintreten müssen. Es wird damit in einer veränderten und aufs äusserste bedrohten Welt im Sinne seiner Gründer handeln.